

# Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

797

Nr. 541

vom 29. Juni 2017

## 11. Verfahrenspostulat [2017/258](#) der SVP-Fraktion: Wahl des Landschreibers und des Ombudsman für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022; Stellungnahme der Geschäftsleitung

### – *Stellungnahme zum Verfahrenspostulat*

Zugunsten des Verfahrenspostulats wird Folgendes vorgebracht:

- Der Prozess ist heute unklar; es ist nicht im Detail geregelt, was geschieht, wenn auf die Ausschreibung im Amtsblatt qualifizierte Bewerbungen eingehen.
- Auf Amtsperiode zu wählende Ämter sind keine unbefristete Anstellung; der Wahlprozess muss die Möglichkeit einer gründlichen Evaluation enthalten.

Für Ablehnung werden folgende Argumente vorgebracht:

- Das Verfahrenspostulat kommt zu früh; es geht von einem Fall aus, der gar nicht eingetreten ist.
- Solange nichts darauf hindeutet, dass der Landschreiber und/oder der Ombudsman sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen bzw. dass ihre fachlichen Kompetenzen oder ihre Art der Geschäftsführung ungenügend sind, ist der Vorstoss unangebracht. Denn wer seinen Job gut macht, soll beim Kanton eine langfristige Perspektive haben; nur so wird es weiterhin gelingen, für wichtige, vom Landrat zu wählende Ämter gut qualifizierte Leute zu finden. Nur bei wirklich groben Verfehlungen sollte einem zur Wiederwahl bereiten Amtsinhaber eine Gegenkandidatur gegenübergestellt werden.
- Das heutige Verfahren ist klar: Der wahlantragstellenden Behörde werden vom Personalamt allfällig eingehende Bewerbungen Dritter zugestellt; in der Wahlvorlage wird darüber Auskunft erstattet.
- Im Bezug auf die Wahl des Ombudsman steht das Verfahrenspostulat im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen. Bei einer Vakanz bereitet eine 13-köpfige Spezialkommission die Wahl vor und stellt dem Landrat einen Wahlantrag (§ 3 Absatz 1 Ombudsmangesez; gilt auch für die Wahl der Stellvertreter/in des Ombudsman).

://: Ein Antrag, die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Geschäftsleitung bis nach der Sommerpause zu vertagen, wird mit 6:3 Stimmen abgelehnt.

://: Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 8:1 Stimmen die Ablehnung des Verfahrenspostulats.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- Landeskanzlei (cp, db)